

Satzung des Dommusik-Fördervereins Speyer

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr,

Der Verein führt den Namen „Dommusik-Förderverein Speyer“ und hat seinen Sitz in Speyer. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt in seinem Namen den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Bischöfliche Aufsicht und kirchliche Bindung

Die Satzung sowie Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates Speyer.

Der Verein hat dem Bischöflichen Ordinariat Speyer auf Verlangen über die Verwaltung des Vereinsvermögens durch Vorlage des Bestandsverzeichnisses, des Haushalts- und Stellenplans und der Jahresrechnung Rechenschaft zu geben. Dem Bischöflichen Ordinariat Speyer bleibt das Recht vorbehalten, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen sowie Prüfungen zu veranlassen.

§3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Er hat den Zweck, durch finanzielle Beiträge und Sachleistungen sowie ideell die Dommusik und die internationalen Musiktage „Dom zu Speyer“, die musikerzieherische Arbeit des Domchores, der Domsingschule oder auch einzelner Chormitglieder zu fördern und zu unterstützen. Die Unterstützung soll sich im Wesentlichen auf die Pflege der Kirchenmusik beschränken. Ein besonderes Augenmerk soll dabei der Chorjugend und der Nachwuchspflege gelten.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle juristischen und volljährigen natürlichen Personen sowie Personenvereinigungen werden.

Personen, die sich in besonderer Weise Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie erhalten die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- a. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand die Mitgliedschaft ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.
- b. Die Mitgliedschaft endet
 - aa. durch Tod,
 - bb. durch freiwilligen Austritt, (vgl. Abs. c)
 - cc. durch Streichung aus der Mitgliederliste (vgl. Abs. d)
 - dd. durch förmlichen Ausschluss (vgl. Abs. e)
- c. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- d. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Zwischen dem Zeitpunkt der Absendung des zweiten Mahnschreibens und der Beschlussfassung müssen mindestens drei Monate verstrichen sein, innerhalb derer die Beitragsschulden nicht beglichen wurden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Über eine Stundung oder Erlass des Beitrages aus besonderem Grund (z.B. finanzielle Not) entscheidet der Vorstand.
- e. Ein Mitglied kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied rechtzeitig und ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied bekannt zu geben.
- f. Sowohl das aus der Mitgliederliste gestrichene, als auch das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes eine Überprüfung durch die Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag ist nur innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten ab Bekanntgabe der Vorstandsentscheidung zulässig.
- g. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins aus rückständigen Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§6 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Bei Personenvereinigungen oder juristischen Personen ist deren gesetzlicher Vertreter stimmberechtigt.

Stimmenthaltungen bleiben bei allen Abstimmungen unberücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei allen Abstimmungen (Ausnahme: Personalwahlen) die Stimme des Versammlungsleiters.

§7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, deren Änderung und Ausgestaltung entscheidet die Mitgliederversammlung. Beitragsänderungen können nur zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres beschlossen werden. Sie sind den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor Fälligkeit bekannt zu geben. Rückwirkende Beitragsänderungen sind ausgeschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15.02. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Spenden von Mitgliedern und sonstigen Personen sind jederzeit möglich.

§8 Organe

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§9 Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (d.h. der vertretungsberechtigte Vorstand) besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bei Bedarf bis zu zwei Beisitzern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen gewählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seinem Vertreter zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Tritt der Vorstand geschlossen zurück, bleibt er solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.

Der Verein wird vom Vorsitzenden allein oder zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vorstandsmitglieder den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.

Der Domkapellmeister und der Domkantor sind in der Regel zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie haben beratende Funktion.

§10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung obliegen. Der Vorstand muss mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen und zu leiten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer gemeinsam zu unterzeichnen und vom Verein aufzubewahren. Der Vorstand verwaltet das Vermögen.

§ 11 Amtsführung

Die Amtsführung im Verein erfolgt ehrenamtlich.

§ 12 Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich ein; er leitet die Versammlung. Ist sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter an der Teilnahme aus wichtigem Grund gehindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihren Reihen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a. Wahl und Abberufung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes in getrennten Wahlgängen,
- b. Wahl von zwei Kassenprüfern,
- c. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes,
- d. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- e. Entlastung des Vorstandes,
- f. Entscheidung über Anträge zur Änderung bzw. Ergänzung der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung,
- g. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder nach Ablehnung durch den Vorstand,
- h. Entscheidung über Anträge wegen Streichung aus der Mitgliedsliste bzw. Ausschluss vom Verein,
- i. Ernennung der Ehrenmitglieder,
- j. Entscheidung über sonstige Anträge zur Mitgliederversammlung, die mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin beim Vorstand schriftlich eingereicht worden sind,
- k. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und deren Ausgestaltung,
- l. Festlegung von Umlagen aus besonderem Grund,
- m. Entscheidung über Anträge zur Änderung der Vereinssatzung,
- n. Entscheidung über den Antrag auf Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen in öffentlicher Abstimmung.

Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung punktuell in geheimer Abstimmung.

Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Vierteln aller gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste einladen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Domkapellmeister und der Domkantor sind aufgrund ihrer Funktion berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Soweit sie Vereinsmitglieder sind, sind sie stimmberechtigt.

Erhält bei Personalwahlen (vgl. § 6 und § 13 a und b) ein Kandidat nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 13 n) mit Vierfünftelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ungeachtet einer Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt der Verein als aufgelöst, wenn

- a. die Anzahl der Mitglieder auf unter sieben fällt oder
- b. trotz dreimaligem Versuch kein neuer Vorstand gewählt werden kann (Zwischen den jeweiligen Wahlgängen muss ein Monat verstrichen sein!), oder
- c. der bisherige Vereinszweck wegfällt.

Im Falle der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter zu Liquidatoren bestellt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Domkapitel Speyer, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§15 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Buchhaltung des Vereins bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16 Haftung

Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen. Soweit Vorstandsmitglieder oder vom Vorstand Bevollmächtigte im Namen des Vereins gegenüber dritten Personen handeln, ist ihre persönliche Haftung entgegen § 54 Satz 2 BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 20. 3. 2019 in Kraft.